



MARIEN-  
KAPELLE

BRUDERHOLZ

# S A T Z U N G

des Kapellenbauvereins Bruderholz  
in der Vikarie St. Thomas in 5524 St. Thomas

---

## § 1 Name und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen

Kapellenbauverein B r u d e r h o l z

und hat seinen Sitz in 5524 S t. T h o m a s.

Nach Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz  
" Eingetragener Verein " (E.V.).

Der Verein bezweckt die Beschaffung der Mittel zum Bau  
und Unterhaltung einer Kapelle in Bruderholz.

## § 2 Gemeinnützigkeit des Vereins

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Erwerb gerichtet.  
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche  
und gemeinnützige Zwecke, die in § 1 genannt sind,  
im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember  
1953. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen  
Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine  
Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch  
keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.  
Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken  
des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe  
Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische  
Personen werden. Über die schriftlich zu beantragende  
Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Austritt aus dem Verein kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Vierteljahres erfolgen, er ist vom Vorstand schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen auch mit dem Tod, bei juristischen Personen mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit.

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschließungsbeschuß ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

#### § 4 Beiträge

Die Mitglieder leisten Beiträge, deren Höhe durch Selbsteinschätzung des Mitgliedes bestimmt wird. Mindestens ist der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Jahresbeitrag zu leisten.

#### § 5 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vikar der Vikarie St. Thomas als Vorsitzenden.

Dem Vorstand gehören ferner an:

der stellvertretende Vorsitzende (geschäftsführend)  
der Kassenwart, der Schriftführer, und ein weiteres Mitglied.

Abgesehen von dem Vorsitzenden werden die Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grunde durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die restlichen Mitglieder des Vorstandes für den Ausgeschiedenen bis zur nächsten Wahl durch die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu wählen.

Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.



## § 6 Sitzungen und Beschlüsse

Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende beruft und leitet die Verhandlungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Er hat den Vorstand unter Angabe des Beratungsgegenstandes einzuberufen, so oft die Geschäftslage es erfordert; oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder es beantragen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Schriftführer führt über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll, das von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## § 7 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand vertritt den Verein Dritten gegenüber. Zur Abgabe von rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen bedarf es der Unterschriften des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und eines weiteren Mitgliedes des Vorstandes unter Beifügung des Vereinssiegels. Der Vorstand ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzugebenden verpflichtenden Willenserklärungen die Bestimmung aufzunehmen, daß die Mitglieder unter Ausschluß der persönlichen Haftung nur mit dem Vereinsvermögen haften.

Dem Kassenwart obliegt die Verwaltung der Kasse und die ordnungsgemäße Buchführung. Er zieht die Beiträge ein, leistet Quittungen und führt die Anlage der Gelder und Ausgaben nach der Weisung des Vorstandes aus. Er hat dem Vorstand auf Anforderung jederzeit über die Vermögenslage des Vereins Rechenschaft zu geben. Er legt dem Vorstand und der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr einen Rechenschaftsbericht vor.

Die Kassenführung des Vereins unterliegt der kirchlichen Aufsicht. Zu diesem Zweck hat der Kassenführer dem zuständigen Pfarrgemeinderat jährlich nach Ablauf des Rechnungsjahres nach Billigung des Rechenschaftsberichts durch die Mitgliederversammlung Rechnung zu legen. Die Rechnung mit

Belegen ist dem zuständigen Pfarrgemeinderat zur Vorlage bei der Bischöflichen Behörde zu übergeben.

### § 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

Den Tag bestimmt der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) Satzungsänderungen,
- b) den Jahresbericht,
- c) Neuwahl und Abberufung des Vorstandes,
- d) den Rechnungsbericht des Kassenvwarts,
- e) die Entlastung des Vorstandes.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand es für angebracht hält oder mindestens zwanzig Mitglieder beim Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter dies beantragen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes. Die Tagesordnung der Veranstaltungen ist rechtzeitig dem Vikar zur Prüfung vorzulegen.

Bei Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der Erschienenen, bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Über die Art der Abstimmung (z.B. schriftlich oder durch Zuruß oder Handaufheben) entscheidet die Mitgliederversammlung.

Alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Aufgaben obliegen dem Vorstand.

### § 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 10 Bischöfliche Aufsicht

Der Verein gilt als kirchlicher Verein im Sinne der kirchenrechtlichen Bestimmungen. Er unterliegt der Bischöflichen Aufsicht. Satzungsänderungen, insbesondere solche

über den Vereinszweck, bedürfen der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariats in Trier.

### § 11 Auflösung des Vereins

Der Verein kann bei Fortfall des bisherigen Zwecks aufgelöst oder in einen Kapellenunterhaltungsverein umgewandelt werden. Zur Auflösung des Vereins ist ein Beschluß der Mitgliederversammlung erforderlich, der von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder des Vereins gefaßt werden muß. Bei Beschlußfähigkeit der Versammlung muß der Vorstand eine zweite Mitgliederversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Erschienenen beschlußfähig ist und die Auflösung mit einer Dreiviertelmehrheit beschließen kann. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen. Der Auflösungsbeschluß bedarf zur Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Bischöflichen Behörde.

### § 12 Verwendung der Mittel bei Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern findet ein Ersatz von etwaigen Zuwendungen an den Verein sowie eine Verteilung vom Vermögen an die Mitglieder nicht statt. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Berechnung der Schulden an die Katholische Kirchengemeinde St. Thomas in 5524 St. Thomas, die unmittelbar und ausschließlich für kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke in der in § 1 genannten Art zu verwenden hat.

5524 St. Thomas, den 07. Mai 1972

unterschrieben von:

W. Jakobs

Heinrich Schon

Wilhelm Schon

Robert Reinhard

Hermes

Cilly Schon

Luzia Schon



Die Gründungsversammlung war am 21,09.1968.

Die Annahme der Satzung erfolgte am 07.05.1972.

Am 30.06.1972 wurde der Verein im Vereinsregister eingetragen.

Dies ist eine Abschrift der Originalfassung.  
Angefertigt am 20. Juni 1990 durch den derzeitigen  
Schriftführer Josef Niederprüm.

Für die Richtigkeit der Abschrift:

5524 St.Thomas, den 20.06.1990

*Hermann Wilhelmi*

Hermann Wilhelmi, Pfarrer von St.Thomas

